



Sexualisierte Gewalt / Missbrauch

- 🕒 Lageeinschätzung
- 🕒 Allgemeine Informationen
- 🕒 Ablaufplan



Die Handlungsempfehlungen wurden unter Einbeziehung der fachlichen Expertise des nachfolgenden Partners entwickelt. Hierdurch konnten praxisorientierte und umsetzbare Perspektiven einfließen.

Sexuelle Übergriffigkeit

Sexuelle Übergriffe werden in diesem Ablaufschema zum besseren Verständnis (anders als im Strafrecht) als Taten definiert, die in der Regel **nicht strafbar** sind.

Dazu gehören unter anderem:

- anzügliche und peinliche Bemerkungen mit sexuellem Bezug
- sexistische Körpersprache oder Gesten
- unerwünschte Berührungen
- gegenüber erwachsenen Personen auch das Zeigen solcher Bildinhalte gegenüber Minderjährigen ist strafbar – siehe Kasten „Sexueller Missbrauch“

Diese Handlungen können von den Betroffenen als verstörend oder gar traumatisierend erlebt werden. Sexuelle Übergriffigkeit findet gezielt und nie unabsichtlich statt und wird von Täterinnen und Tätern auch dazu genutzt, Grenzen des Gegenübers auszuloten, zu erweitern und so einen sexuellen Missbrauch vorzubereiten.



Sexueller Missbrauch

Von sexuellem Missbrauch spricht man in der Regel dann, wenn das Verhalten strafbar ist.

Dazu gehört beispielsweise:

- das Zeigen von pornografischen Bildinhalten
- Vergewaltigung (Penetration)
- Die Durchführung oder das an sich selbst vornehmen lassen sexueller Handlungen mit oder durch minderjährige(n) Person(en)

Dabei ist zu beachten, dass bestimmte Handlungen, die gegenüber Erwachsenen als sexueller Übergriff gewertet werden, in derselben Form Straftaten gegenüber Minderjährigen darstellen. Sexueller Missbrauch findet grundsätzlich immer unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben bzw. unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage statt.

Sexueller Missbrauch ist ein Angriff auf die ganze Person des jungen Menschen, auf sein Grundvertrauen und seine psychische und körperliche Unverletzlichkeit (Integrität).

Sexueller Missbrauch führt bei den Betroffenen zu Erfahrungen von großem Vertrauens- und Kontrollverlust, Ohnmacht, Demütigung, Scham und Ekel. Deshalb verlangt der Umgang damit ein hohes Maß an Sensibilität. **Hinweise auf sexuellen Missbrauch müssen in jedem Fall ernst genommen werden** und verlangen einen planvollen Umgang durch das Krisenteam der Schule in Zusammenarbeit mit externen Kräften, wie Beratungsstellen und insoweit erfahrenen Fachkräften der Jugendhilfe.

Es wird unterschieden zwischen:

- unbeabsichtigte und beabsichtigte Grenzverletzungen
- **sexuelle Übergriffigkeit** und **sexueller Missbrauch**

Oft bauen diese Tathandlungen steigernd aufeinander auf, sind aber keine Bedingung für einen vollendeten sexuellen Missbrauch. Die Tathandlungen können von pädagogischem oder technischem Personal ausgehen, von Personen außerhalb der Schule oder aber auch von Schülerinnen und Schülern.

Unbeabsichtigte und beabsichtigte Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen, die Gefühle und das Schamempfinden einer Person überschreiten. Sie treten vor allem im Kontext Schule, regelmäßig auch zwischen Kindern und Jugendlichen auf. Sie beruhen anfangs oft auf altersabhängigen Unzulänglichkeiten und dem fehlenden Verständnis eigener Grenzen und der Grenzen des Gegenübers. Auch digitale Medien bzw. soziale Netzwerke spielen hier zunehmend eine Rolle. Grenzverletzenden Erwachsenen mangelt es häufig an Sensibilität und Empathie. Auch fachliche Defizite oder fehlende Verhaltensregeln an der Einrichtung, die gleichermaßen für Schülerinnen, Schüler und Erwachsene gelten, können grenzverletzendes Verhalten befördern.

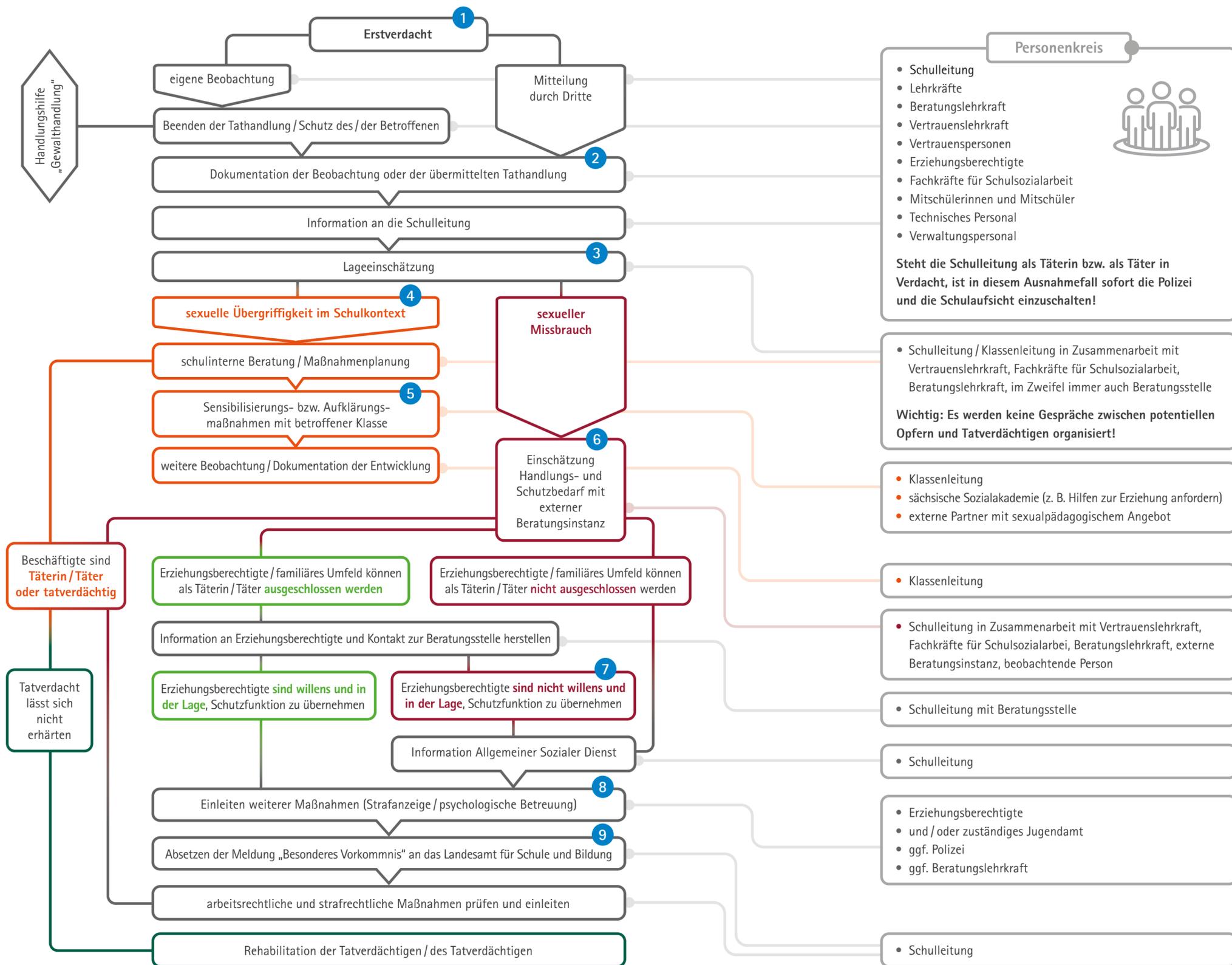
Langfristig führen diese Grenzüberschreitungen, vor allem dann, wenn sie durch pädagogisches Personal und Schulleitungen ignoriert werden, zu einer Kultur der Grenzverletzung, welche wiederum sexuelle Übergriffigkeit und sexueller Missbrauch auch durch Erwachsene begünstigen.

Zu empfehlen ist, auch in Fällen „harmloser“ Grenzverletzungen (Berührungen, Witze und Kosenamen mit sexuellem Bezug), mit entsprechenden Angeboten zu intervenieren und frühzeitig präventiv mit Klassen zu arbeiten. Ebenfalls wichtig ist das Thematisieren und Reglementieren von Grenzverletzungen durch Erwachsene.

Entsprechende Angebote finden sich bspw. unter: www.pit.sachsen.de/pit/praeventionsangebote.jsp



Jede im pädagogischen Kontext wirkende erwachsene Person, die hier beschriebenes Verhalten zeigt, disqualifiziert sich für die Arbeit im Verantwortungsbereich von schutzbedürftigen Personen. Sie soll, unter Nutzung arbeits- und strafrechtlicher Instrumente, aus dem entsprechenden Verantwortungsbereich entfernt werden.



Hinweise

- Verdacht entsteht in der Regel durch:
 - Aussagen dritter Personen
 - indirekte Äußerungen
 - auffälliges Verhalten (siehe Begleittext „Allgemeine Informationen“)

» Hinweise in jedem Fall ernst nehmen!
- Wichtig:** Zeitnahe Dokumentation in Form von Beobachtungs- oder Wortprotokollen
- siehe Hinweise im Begleittext „Lageeinschätzung“
- durch Beschäftigte oder (ältere) Schülerinnen bzw. Schüler
- Die angebotenen Maßnahmen sensibilisieren Schülerinnen und Schüler einerseits zum Erkennen grenzverletzenden, übergriffigen Verhaltens und bauen andererseits Vertrauen auf. Eventuell kommt es dadurch später noch zu Offenbarungen weiterer Betroffener.
- Einschlägige Beratungsinstanzen unter: www.kindeswohl-sachsen.de
Beratungsstellen können jederzeit hinzugezogen werden. Dies hat keinen Einfluss auf strafrechtliche Maßnahmen.
Wichtig: Da sexueller Missbrauch oft im familiären Kontext stattfindet, ist eine Fall-einschätzung dringend vor der Erziehungsberechtigten-Information durchzuführen!
- Hinweise darauf, dass Erziehungsberechtigte nicht in der Lage sind, eine Schutzfunktion zu übernehmen und weitere Maßnahmen einzuleiten, können Abwehrreaktionen, Relativieren bzw. auch das nicht ernst nehmen der Meldung sein. Im Zweifel sollte in jedem Fall der zuständige Allgemeine Soziale Dienst informiert werden.
- Eine Strafanzeige wird im Zuge einer Kindeswohlgefährdung in der Regel durch das zuständige Jugendamt oder die Erziehungsberechtigten gestellt. Arbeitsrechtliche Maßnahmen werden durch das Landesamt für Schule und Bildung umgesetzt.
- Meldung „Besonderes Vorkommnis“ unter: www.schulportal.sachsen.de/amansys/besonderes_vorkommnis.php?menuid=818



**Herausgeber und Redaktion:**

Landesamt für Schule und Bildung
Reichenhainer Straße 29 a
09126 Chemnitz
Telefon: +49 371 5366-0
E-Mail: poststelle@lasub.smk.sachsen.de
www.lasub.smk.sachsen.de

Gestaltung und Satz:

September Markenführung GmbH

Druck:

Optimalprint

Redaktionsschluss:

01. Juli 2024

Bildnachweis:

freepik

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103-671
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird vom Landesamt für Schule und Bildung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder Helferinnen bzw. Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Die Publikation entstand in Zusammenarbeit von:

Landesamt für Schule und Bildung
Landeskriminalamt Sachsen
Polizeidirektion Görlitz
Trude e.V.

 **SACHSEN** Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.